

S A T Z U N G

der

**Sportschützen Rheurdt 1968 e. V.**



**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 17.10.1968 in Rheurdt gegründete Sportverein führt den Namen "Sportschützen Rheurdt 1968 e.V.". Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar durch Pflege und Förderung des Schießsports (Luftgewehr, Kleinkaliber sowie Faustfeuerwaffen und damit vergleichbare Sportarten).

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch Training, Übungsschießen außerhalb der Trainingszeiten und Veranstaltungen von Wettkämpfen aller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen oder religiösen Vorurteilen und ist verpflichtet, über Aufnahme gesuche und Ausschüsse sachlich zu entscheiden.

**§ 2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser entscheidet einstimmig. Bei Uneinstimmigkeit entscheidet auf ausdrückliche Einladung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

**§ 3**  
**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b: wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d: wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

**§ 4**  
**Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der monatliche Beitrag ist jeweils für 6 Monate im voraus im Januar und Juli des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung beratend teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a: der Vorstand beschließt oder
  - b: ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a: Bericht des Vorstand.
  - b: Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
  - c: Entlastung des Vorstand.
  - d: Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e: Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge.
  - f: Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a: als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
  - b: als Gesamtvorstand:

bestehend aus

    1. dem geschäftsführenden Vorstand
    2. dem Schießwart
    3. bei je angefangenen 30 Mitglieder einem Beisitzer
    4. falls mehr als 4 Jugendliche aktiv schießen, dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter wird jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt. (vgl. § 5 Ziff. 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a: die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
  - b: die Bewilligung von Ausgaben
  - c: Aufnahmen und Ausschluß von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt der Vorstand selbstständig.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeiten haben das Recht, an allen Sitzung der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

**§ 10**  
**Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für spezielle Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzung der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

**§ 11**  
**Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12**  
**Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes wie auch die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 13**  
**Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b: von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rheurdt mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke verwendet werden muß.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

4137 Rheurdt, den 16.05.1975

gez.: H. Schwarzmann, 1. Vorsitzender      Eingetragen am 13.01.1976  
      W. Baumeister, 2. Vorsitzender      Amtsgericht Geldern

K.-H. Engelke  
D. Windler  
M. Doll  
E. Schmidt  
K. Meier  
H. Mengerinhaus

gez. Kempkes  
Rechtspflegerin

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.90:  
§ 1, Name, Sitz und Zweck, Absatz 2.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.92:  
§ 7, Mitgliederversammlung, Absatz 5 e, f sowie Absatz 8 und 9.

4137 Rheurdt, den

1. Vorsitzender:

## Anhang

# Ehrungsordnung des Sportvereins "Sportschützen Rheurdt 1968 e. V."

### § 1

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sport, im Vereinsleben oder in der Sportförderung erworben haben, können durch den Vorstand besonders ausgezeichnet werden.

Der Verein verleiht:

1. Treue- und Ehrennadeln
2. die Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung ist eine Besitzzurkunde auszuhändigen.

### § 2

1. Treue - Nadeln

Die silberne Treue-Nadel für 25 jährige Mitgliedschaft  
Die goldene Treue-Nadel für 40 jährige Mitgliedschaft

2. Ehrennadeln für sportliche Verdienste

Silberne Ehrennadel  
Goldene Ehrennadel

3. Ehrennadeln für besondere Verdienste um den Verein

Silberne Ehrennadel  
Goldene Ehrennadel

zu 1.:

Jedes Vereinsmitglied, das 25 bzw. 40 Jahre den Sportschützen Rheurdt 1968 e.V. ununterbrochen angehört, erhält die silberne bzw. goldene Treuenadel.

zu 2.:

Für Meisterschaften, die einen besonderen Erfolg für die Sportschützen Rheurdt 1968 e.V. brachten, aber auch hervorragende Einzelleistungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinaus in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit gefunden haben, kann vom erweiterten Vorstand die silberne oder goldene Ehrennadel für sportliche Verdienste verliehen werden.

zu 3.:

Bei mindestens 10jähriger, ununterbrochener, erfolgreicher ehrenamtlicher Tätigkeit kann die silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein, bei mindestens 15jähriger, ununterbrochener, erfolgreicher, ehrenamtlicher Tätigkeit kann die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.  
Mitglieder und Förderer, die sich besonders um die Belange des Vereins, der Aktiven und der Jugend verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

### § 3

Die Wahl zum Ehrenmitglied und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

- a: Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 25jährige Tätigkeit im Vorstand, oder
- b: die 50jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.

Ergänzung lt. Protokoll der Vorstandssitzung vom 06.04.1998

Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand lt. § 9, Absatz 1b.

#### **§ 4**

Der Vorstand führt über alle Auszeichnungen gemäß dieser Ehrungsordnung eine Übersicht.

#### **§ 5**

Die Ehrenmitgliedschaft ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes zu widerrufen, wenn durch grobe Pflichtverletzung des Ehrenmitgliedes der Ausschluß aus dem Verein begründet wird.

#### **§ 6**

Die Ehrungsordnung tritt am 07.04.1984 in Kraft.